

rkb-recht.de Rechtsanwälte · Hohenzollernstr. 25 · 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Hannover, den 19.05.2010
Aktenzeichen: KO 153/09
(Bitte stets angeben)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Frau :

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der
Deutschen Telekom AG, Personalbetreuungsmanagement für Beamte -
Niederlassung Berlin - Lankwitzer 13-17, 12209 Berlin
(Geschäftsnummer:

-Antragstellerin-

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover
Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183
eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

-Antragsgegner-

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

wegen: Beamtenrecht
hier: Bewerbungsverfahrenanspruch

Wir vertreten die Antragstellerin. Eine Vollmacht fügen wir bei. Wir
beantragen,

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krah

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Katrin Lütge

Arbeitsrecht
Familienrecht
Verkehrsrecht
Allgemeines Vertragsrecht
Forderungsbewehr

1.
der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu untersagen, Beförderungen von Beamtinnen und Beamten im mittleren Postfernmeldedienst auf Beförderungsämter, die nach A9 BBesO bewertet sind, vorzunehmen, ohne für die Klägerin ein Beförderungsamt freizuhalten,

2.
Akteneinsicht zu gewähren und die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin sowie die Personalakte der Antragstellerin beizuziehen und zur Einsichtnahme zu übersenden.

Begründung:

A. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Beamtin im mittleren Postfernmeldedienst. Bis 19.11.2006 war sie in einem Callcenter bei der Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG eingesetzt. Mit Wirkung zum 20.11.2006 wurde sie zur Bundesagentur für Arbeit, Hannover abgeordnet. Die Abordnung wurde mit Schreiben vom 22.11.2008 verlängert.

Zuvor war ihr mit Verfügung vom 28.10.2005 der Personalposten „ „ mit der Bewertung A9m, AT Nummer „ mit Wirkung vom 01.01.2005 übertragen worden. In der Übertragungsverfügung wurde zugleich ausgeführt, dass die nach § 11 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Erprobungszeit erfüllt sei und sich mit der Übertragung des höherwertigen Personalpostens für die Antragstellerin „Beförderungsexpektanzen“ ergeben würden.

Beweis: Verfügung vom 28.10.2005 **Anlage A1**
Abordnungsverfügung vom 29.11.2006 **Anlage A2**
Dienstpostenübertragung der BA vom 16.11.2006 **Anlage A3**
Abordnungsverlängerung vom 22.11.2008 **Anlage A4**

Da eine Beförderung nicht erfolgte und die Antragstellerin auch nicht über Beförderungsaktionen unterrichtet wurde, erkundigte sie sich über ihre Verfahrensbevollmächtigen mit Schreiben vom 17.07.2009 hinsichtlich der bestehenden Beförderungsaussichten. Die

Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.09.2009 mit, dass sich die Beförderung aktiver Beamter nach den Beförderungsrichtlinien der Deutschen Telekom AG richte. Voraussetzung sei, dass dem Beamten ein Beförderungsdienstposten bei der Deutschen Telekom dauerhaft übertragen worden sei. Ferner sei eine Bewährung auf dem Beförderungsarbeitsplatz erforderlich. Mit Schreiben vom 01.02.2010 wiesen die Verfahrensbevollmächtigten darauf hin, dass die Beförderungsrichtlinie möglicherweise auf den Fall der Antragstellerin nicht anwendbar sei. Die Antragsgegnerin verwies mit Antwortschreiben vom 03.05.2010 erneut auf die Beförderungsrichtlinien und nahm den Standpunkt ein, dass eine Beförderung nicht möglich ist. Dagegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.05.2010 Widerspruch.

Beweis:	Schreiben vom 17.07.2009	Anlage A5
	Antwortschreiben vom 17.09.2009	Anlage A6
	Beförderungsrichtlinien	Anlage A7
	Schreiben vom 01.02.2010	Anlage A8
	Schreiben der Telekom AG vom 03.05.2010	Anlage A9
	Widerspruch vom 17.05.2010	Anlage A10

Die Antragstellerin wurde auf ihrem Telekomdienstposten zuletzt für den Zeitraum 01.10.2005–30.09.2006 beurteilt. Das Beurteilungsergebnis lautet „Erfüllt die Anforderungen in jeder Hinsicht.“ Auf dem Dienstposten bei der Bundesagentur für Arbeit wurde sie für den Zeitraum 20.11.2006–15.07.2009 bewertet. Die Beurteilung endet mit den Gesamtergebnis „Übertrifft die Anforderungen.“

Beweis:	Beurteilung vom 14.09.2006	Anlage A11
	Beurteilung vom 17.07.2009	Anlage A12

Im Zuge der Abordnung hatte die Antragstellerin ein Infoschreiben der Antragsgegnerin erhalten, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass während der Zeit der Anordnung der Arbeitsposten bei der Deutschen Telekom AG bestehen bleibt und bereits bestehende Beförderungsposten ebenfalls erhalten bleiben.

Beweis:	Infoschreiben	Anlage A13
----------------	---------------	-------------------

Der Antragstellerin ist bekannt, dass mehrere Kollegen auch während der Zeit einer Abordnung zur Bundesagentur für Arbeit bzw. zur ARGE-JobCenter von A8–Dienstposten auf A9–Dienstposten, zum Teil sogar rückwirkend, befördert worden sind. Es handelt sich um folgende Mitarbeiter:

, die ebenso wie die Antragstellerin im November/Dezember 2009 zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet und zur 01.03.2009 befördert wurden.

Eine Kollegin Frau _____ wurde während einer Abordnung zur ARGE-JobCenter befördert. Die Antragstellerin sieht sich durch das Vorgehen der Antragsgegnerin in ihrem Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt.

B. Rechtsausführungen

I. Anordnungsanspruch

Gem. Artikel 33 II GG hat jeder Deutsche ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Bewegung und fachlicher Leistung. Daraus folgt der Anspruch eines Beförderungsbewerbers auf ermessen- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung (Bewerbungsverfahrensanspruch, Bundesverfassungsgericht 2 BvR 857/02).

Die Antragsgegnerin verletzt den Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin, in dem sie diese nicht in laufenden Beförderungsverfahren einbezieht und sie nicht einmal über laufende Beförderungsaktionen informiert.

Laut Mitteilung der Antragsgegnerin vom 17.09.2009 richtet sich die Beförderung nach den Beförderungsrichtlinien der Deutschen Telekom AG. Diese sehen in Ziffer 2.1 vor, dass der dem Beamten förmlich übertragene Regelarbeitsplatz eine mindestens dem Beförderungssamt entsprechende fiktive Beamtenbewertung tragen muss. Der Antragstellerin wurde mit Verfügung vom 28.10.2005 ein nach A9 bewerteter und damit höherwertiger Dienstposten übertragen. Dieser Dienstposten bleibt ihr nach dem Inhalt des Infoblattes auch während der Zeit der Abordnung erhalten. Somit hat die Antragstellerin einen Beförderungsdienstposten inne. Entsprechendes ergibt sich im Übrigen auch aus dem Zusatz in der Verfügung vom 28.10.2005, denn darin wird ausdrücklich mitgeteilt, dass mit der Übertragung des höherwertigen Personalpostens für die Antragstellerin „Beförderungsexpektanzen“ verbunden sind.

Eine weitere Rechtsverletzung liegt darin, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin nicht über laufende Beförderungsaktionen und deren Ergebnisse überrichtet. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.2004 (2 C 26.03) ist der Dienstherr verpflichtet, bei Beförderungsaktionen die nicht für eine Beförderung vorgesehenen Beamtinnen und Beamten rechtzeitig vor der Ernennung der Kollegen über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und der maßgeblichen Gründe dafür zu unterrichten. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist vorliegend einschlägig. Die Antragsgegnerin stellt die Antragstellerin so, als könne sie von vornherein nicht an Beförderungen teilnehmen. Über das Ergebnis laufender Beförderungsaktionen wird die Antragstellerin nicht unterrichtet. Dies ist rechtswidrig und verletzt ebenfalls ihren

Bewerbungsverfahrensanspruch, da sie nicht einmal die Chance hat, Rechtsschutz gegen beabsichtigte Beförderungen anderer Kollegen in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin durch ihre Beurteilungen nachgewiesen. Da sie einen höherwertigen Dienstposten weiterhin inne hat, kann sie auch nach den Beförderungsrichtlinien der Antragsgegnerin befördert werden.

II. Anordnungsgrund

Es besteht Eilbedarf, den die Antragsgegnerin bezieht die Antragstellerin in die Auswahlverfahren nicht ein. Sie erhält keinerlei Infos über laufende Beförderungen und hat nicht einmal die Chance, sich auf einen freien Beförderungsposten zu bewerben, da sie nicht weiß, wo dies Beförderungsposten frei sind. Deshalb ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

Koch
Rechtsanwalt

Vorstand
Deutsche Telekom AG

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Per Fax vorab 0511 8111-100

Verwaltungsgericht Hannover
Eing.: - 2. Juni 2010
Abschr.: | Anl.:
Anl.: | Heft:

KOCH

2 B 2404/10

+49 511 308 86 88, Fax +49 511 308 86 89
31. Mai 2010

Verwaltungsrechtssache

./ Bundesrepublik Deutschland

04. Juni 2010

RA KOCH

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: rkb-recht, Rechtsanwälte Peter Koch, Joseph M. Sobaci, Hans-Georg Krahl, Dr. Jens Grote, Katrin Lütge, Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG;
Zustellanschrift: Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice
Dienstrecht, Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen Beamtenrecht, Bewerbungsverfahrensanspruch,

teilen wir mit, dass wir bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine Planstelle der BesGr A 9 für die Antragstellerin reservieren.

Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu untersagen, Beförderungen von Beamtinnen und Beamten im mittleren Fernmeldedienst auf Beförderungsämt, die nach A 9 BBesO bewertet sind, vorzunehmen, ohne für die Klägerin ein Beförderungsamts freizuhalten.

Aufgrund der Zusicherung, für die Antragstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des

R + Co. h 03.2009/2

Vdr 998 353 259

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Vorstand

Deutsche Telekom AG
Konzernzentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telefon 0228 181-0, Telefax 0228 181-71915, Internet: www.telekom.com
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662, IBAN: DE0959010066 016609
Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
René Obermann (Vorsitzender)
Hamid Alchevian, Dr. Manfred Balz, Reinhard Clemens, Nik
Timotheus Höttges, Guido Kerkhoff, Thomas Sattelberger
Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 123475223, WEEE-Reg.-Nr. DE 50478376

Zustellanschrift

Deutsche Telekom AG
HRM, PLS
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18
30163 Hannover
PC-Fax 0431/7163 1330

Handelsregister

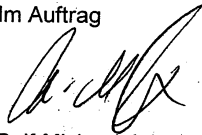
.....T.....

31. Mai 2010
VG Hannover
2

Hauptsacheverfahrens eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesO freizuhalten, hat sich das vorliegende Verfahren erledigt.

Bei dieser Ausgangslage bedarf es einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht mehr. Einer zu erwartenden Erledigungserklärung schließt sich die Antragsgegnerin bereits jetzt an.

Im Auftrag



Rolf-Michael Jähn

Anlagen
2 Ausfertigungen dieses Schriftsatzes

rkb-recht.de
Rechtsanwälte

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Hannover, den 07.06.2010
Aktenzeichen: KO 153/09
(Bitte stets angeben)

2 B 2404/10

In der Verwaltungsrechtsache

./. **Deutsche Telekom AG**

erklären wir die Hauptsache hiermit für

erledigt.

Wir beantragen zugleich,

der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Beklagte hat den Anspruch anerkannt, so dass es der Billigkeit entspricht, Ihr die Kosten aufzuerlegen.

Koch
Rechtsanwalt

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krah

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Katrin Lütge

Arbeitsrecht
Familienrecht
Verkehrsrecht
Allgemeines Vertragsrecht
Forderungsabwehr

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 B 2404/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - KO 153/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG vertr. d. d. Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Beförderung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - am 8. Juni 2010 durch den Bericht-
erstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 9.350,25 EUR fest-
gesetzt.